

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Handreichung für den Ausbildungsbetrieb</b> <b>Häufung von Fehlzeiten - Zulassung zur</b> <b>Abschlussprüfung</b>	Erstelldatum: 16.11.2022
		Seite 1 / 1
4-751-414-02 AB-B		
Aus- und Weiterbildung		

Um jedem Auszubildenden eine faire Chance auf das Bestehen der Abschlussprüfung zu gewähren, ist eine aktive Teilnahme der Auszubildenden an der Ausbildung unerlässlich. Gelegentlich häufen sich aber die Fehlzeiten dieser in einem Maße, dass eine aktive Ausbildung nicht mehr möglich ist. Um dem vorzubeugen, sollte rechtzeitig reagiert werden.

Auch gefährden hohe Fehlzeiten die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn zur Abschlussprüfung ist u.a. zuzulassen, wer die Ausbildungszeit "zurückgelegt" hat. Das bedeutet, dass die Auszubildenden bzw. Umschüler aktiv an der Ausbildung/Umschulung teilgenommen haben müssen. Der alleinige Besitz eines Ausbildungs-/Umschulungsvertrages reicht zur Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nicht aus. Erhebliche Fehlzeiten während der Ausbildung/Umschulung können zu einer Nichtzulassung führen. Hierbei ist unerheblich, wann und aus welchem Grund die Fehlzeiten entstanden sind. Ab 17% Fehlzeit in Bezug auf die zurückgelegte Ausbildungszeit bis zur Einreichung der Prüfungsanmeldung (ca. 6 Monate vor Ende BAV) wird die IHK Südthüringen die Zulassung zu einer Abschlussprüfung in Frage stellen.

Empfohlene Vorgehensweise:

- Bei Berufen mit einer Zwischenprüfung sollte schon zu diesem Zeitpunkt die IHK informiert werden, wenn Auszubildende / Umschüler bereits Fehlzeiten in hohem Maße zu verzeichnen haben. Den Ausbildungsbetrieben wird empfohlen, prüfungsgefährdende Umstände rechtzeitig mit den betreffenden Auszubildenden möglichst einvernehmlich zu klären.
- Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 1 / Abschlussprüfung Teil 2 erfolgt eine Mitteilung der Fehltage an die IHK Südthüringen.
- Sieht die IHK Südthüringen in Folge von Fehlzeiten eine Gefährdung der Zulassung zur Abschlussprüfung als gegeben, ergeht ein Schreiben an die Auszubildenden, in dem sie aufgefordert werden, persönlich Stellung zu nehmen. Mit der persönlichen Stellungnahme der Auszubildenden ist der Nachweis zu erbringen, wie die auf Grund der Fehlzeiten versäumten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachträglich erworben wurden. Es ist nachzuweisen wie folgt:
  - Welche Ausbildungsinhalte wurden infolge der Fehlzeiten versäumt?
  - Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die versäumten Inhalte aufzuarbeiten?
  - Wann wurden die versäumten Inhalte aufgearbeitet?
- Zusätzlich sind durch die Auszubildenden zur Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung folgende Unterlagen vorzulegen
  - Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)
  - Ergebnisse der Zwischenprüfung (entfällt bei Umschülern)
  - Berufsschulzeugnisse
  - Nachweise über Bemühungen fakultativer Stoffvermittlung
  - Leistungseinschätzung durch den Ausbildenden bzw. Bildungsträger

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die IHK Südthüringen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet letztendlich unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Antragsteller durch die IHK Südthüringen schriftlich mitgeteilt. Das Ausbildungsunternehmen wird ebenso informiert.

<b>Richtwerte</b>	
<u>Gesamtausbildungszeit</u>	<u>Max. Fehlzeiten bis Prüfungsanmeldung Teil 2 bzw. Abschlussprüfung</u>
3,5 Jahre	120 Tage
3 Jahre	99 Tage
2,5 Jahre	80 Tage
2 Jahre	60 Tage
1,5 Jahre	40 Tage